

Geschäftsnummer:
13 StVK 145/15,
13 StVK 112/15
13 StVK 33/15
13 StVK 122/14,
13 StVK 397/13



13 StVK

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 10. Mai 2016

Maßregelvollzugsverfahren betreffend

Thomas Meyer-Falk

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- 1. Die Verfügungen der JVA Freiburg vom 12.8.2013, 14.2.2014, 30.1.2015, 1.4.2015 und 18.4.2015, mit denen dem Antragsteller die Höhe der Abbuchungen der Stromkostenpauschalen bekannt gegeben wurden, und die den Abbuchungen zugrunde liegenden Verfügungen werden aufgehoben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.**
- 3. Der Gegenstandswert wird auf 47,58 Euro festgesetzt.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg. Mit verschiedenen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung hat er durch die JVA vorgenommene Abbuchung von Stromkostenpauschalen für unterschiedliche von ihm genutzte Elektrogeräte angegriffen. Die Verfahren wurden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Im Einzelnen hat der Antragsteller folgende Verfahren angestrengt:

<u>Antragsdatum</u>	<u>Aktenzeichen</u>	<u>Verfügung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Gerät</u>
14.8.13	13 StVK 397/13	12.8.13	1,55 1,25 1,85 2,69 5,00	Wasserkocher TV-Gerät Play-Station Kühlschrank SAT-Anschluss
25.2.14	13 StVK 122/14	14.2.14	2,50 2,50 4,86	Wasserkocher Kaffeemaschine Kühlschrank
2.2.15	13 StVK 33/15	30.1.15	2,00 4,69 2,50	TV-Gerät Kühlschrank Kaffeemaschine
7.4.15	13 StVK 112/15	1.4.15	4,69	Kühlschrank
20.4.15	13 StVK 145/15	18.4.15	2,00 2,50 4,86 5,00	TV-Gerät Kaffeemaschine Kühlschrank SAT-Anschluss

Im Verfahren 13 StVK 145/15 hat die JVA in einer Stellungnahme vom 4.9.2015 mitgeteilt, dass mit einem Erlass des Justizministeriums vom 5.6.2015 die Berechnung der Beteiligung der Gefangenen und Untergebrachten an den Stromkosten von den in ihrem Besitz befindlichen elektrischen Geräten an die Rechtsprechung des Landgerichts Freiburg zwischenzeitlich angepasst und insbesondere ein neues Kostenverzeichnis erlassen wurde. Die Stromkostenbeteiligungen seien nach dem Justizministerium durch die Justizvollzugsanstalten neu zu berechnen, was in der Justizvollzugsanstalt Freiburg am 1.8.2015 erfolgt sei. Bei der Neuregelung seien die Leistungsaufnahme des Geräts sowie seine durchschnittliche Betriebszeit und die anstaltsspezifischen Stromkosten berücksichtigt worden. Für einen Kühlschrank mit bis zu 300 kWh im Jahr seien 3,00 Euro, für eine Kaffeemaschine bis 1.000 Watt 1,00 Euro und für ein TV-Gerät 1,00 Euro Stromkostenbeteiligung festgelegt worden.

In der gleichen Stellungnahme teilt die JVA zur hauseigenen Satellitenanlage mit, dass diese über den Gefangenen- und Gefährdetenhilfeverein Freiburg e. V. finanziert und betrieben werde. Einnahmen aus Kühlfachvermietungen etc. und Spenden kämen den Inhaftierten über diesen Verein unbürokratisch und unmittelbar zu Gute. Für die Bereitstellung des Kabelanschlusses in der JVA Freiburg verlange der Verein eine Gebühr von 5,00 Euro.

II.

1. Die vom Antragsteller angegriffenen Verfügungen der JVA Freiburg waren aufzuheben. Die JVA hat neu zu entscheiden.

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5 JVollzGB V können Untergebrachte an den Kosten für sonstige Leistungen – also Kosten außerhalb von Unterbringung und Verpflegung – durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen. Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 2 JVollzGB I, dass die Gefangenen und Untergebrachten an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände beteiligt werden können. Diese Vorschriften sind im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gewährung eines *kostenfreien Grundbedarfs* eines Untergebrachten auszulegen. Eine unentgeltliche Zuverfügungstellung kann verlangt werden, soweit die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Vollzugs erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, von den Untergebrachten *pauschale Beteiligungen* an den Stromkosten zu verlangen. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die für das jeweilige Gerät erhobene Pauschale unter den tatsächlichen Stromkosten des Geräts liegt, da andernfalls nicht mehr von einer „Beteiligung“ an Stromkosten gesprochen werden könnte. Die Berechnung des monatlichen Entschädigungsbetrages und die - bei Berücksichtigung der Tarife des lokalen Stromanbieters - tatsächlich anfallenden Stromkosten für entsprechende Geräte müssen daher nachvollziehbar sein (vgl. näher dazu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.08.2014, 2 Ws 277/14).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte gilt für die von der JVA für die einzelnen Geräte erhobenen Pauschalen Folgendes:

a) Wasserkocher

Ein Wasserkocher gehört zu dem im Rahmen des effektiven Grundrechtsschutzes zu gewährenden Grundbedarf des Antragstellers. Zwar könnte ein Grundbedarf auf heißes Wasser auch durch die Möglichkeit der Zubereitung in einer Gemeinschaftsküche befriedigt werden und dadurch der Wasserkocher auf dem Zimmer nicht mehr zum Grundbedarf gehören. Aus dem Umstand, dass dem Antragsteller seit der Neuregelung der Stomkostenbeteiligung vom 1.8.2015 durch die JVA Freiburg für seinen Wasserkocher im Zimmer der Sicherheitsverwahrtenabteilung keine Stomkostenbeteiligung mehr in Rechnung gestellt wird, kann aber gefolgert werden, dass die JVA Freiburg die Heißwasser-Versorgung über die Gemeinschaftsküche für nicht ausreichend hält. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Wasserkocher, für den vor der Neuregelung noch Stromkostenbeteiligungen erhoben wurden, zum Grundbedarf des Antragstellers gehört. Die Erhebung der Stromkostenbeteiligung für den Wasserkocher war daher unberechtigt.

b) Kühlschrank, Kaffeemaschine, TV-Gerät

Die nach der Neuregelung vom 1.8.2015 erhobenen Stromkostenbeteiligungen für Kühlschrank (3,00 Euro), Kaffeemaschine (1,00 Euro) und TV-Gerät (1,00 Euro) liegen deutlich unter den vorher erhobenen Pauschalen. So wurde bei den streitgegenständlichen Abbuchungen für den Kühlschrank eine Pauschale von 4,69 Euro, für die Kaffeemaschine eine von 2,50 Euro und für das TV-Gerät eine von 2,00 Euro zu Grunde gelegt. In ihrer Stellungnahme vom 4.9.2015 hat die JVA ausgeführt, dass bei der Neuregelung vom 1.8.2015 die jeweiligen Leistungsaufnahmen der Geräte sowie deren durchschnittliche Betriebszeiten und die anstaltsspezifischen Stromkosten berücksichtigt worden sind. Ohne eine abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob die nach der Neuregelung zu erhebenden Pauschalen in ihrer Höhe gerechtfertigt sind, kann aus dem Vortrag und den neu ermittelten Pauschalbeträgen der JVA jedenfalls gefolgert werden, dass die Berechnung der streitgegenständlichen Pauschalbeträge den in der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 20.8.2014 aufgezeigten Ansprüchen nicht genügt hat.

c) SAT-Anschluss

Aus der Begründung der JVA Freiburg für die Gebühr von 5,00 Euro für den SAT-Anschluss wird nicht ersichtlich, dass es sich bei diesem Betrag tatsächlich nur um eine „Beteiligung“ an sonstigen Leistungen der JVA handelt. Vielmehr spricht einiges dafür, dass die vom Verein geltend gemachte Pauschale 1:1 an die Insassen weiter gegeben wird, ohne dass die tatsächlichen Kosten der SAT-Anlage oder die Anzahl der Personen, die die SAT-Anlage nutzen, bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt würden.

d) Playstation

Für die Stromkostenpauschale für die Playstation hat der Antragsteller am 11.02.2015 eine Erledigungserklärung abgegeben (Akte 13 StVK 397/13 AS 73).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus §§ 65, 60, 52 GKG

Mi

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

